

Behinderten Sportverein e.V. von 1955

Vereinsatzung

§1 Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Behinderten-Sportverein Achim e. V. von 1955**“. Er hat seinen Sitz in Achim und ist beim Amtsgericht Achim in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich die Förderung der sportlichen Betätigung behinderter und nicht behinderter Menschen zur Erhaltung der Gesundheit und der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit der noch gesunden Körperorgane und Körperglieder durch Sport-, Turn- und Schwimmstunden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e. V. oder anderer Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- a) ausübende (aktive);
- b) unterstützende (passive);
- c) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglieder zu a) und b) haben gleiche Rechte und Pflichten, die jugendlichen Mitglieder haben keine Stimme in den Sitzungen des Vereins.

§ 5 Aufnahme

Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, in welcher die Bedingungen für die Aufnahme verzeichnet sind (Anerkenntnis der Satzung und der Beitragsordnung). Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung kann ohne die hierfür maßgeblichen Gründe erfolgen.

Die vollzogene Aufnahme eines Mitgliedes wird schriftlich mitgeteilt, der Bescheid von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich, d. h. dass ein Mitglied bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres beitragspflichtig ist.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen, z.B. bei Wohnungswechsel, auf Antrag einen früheren Austritt zulassen.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden;

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei groben Verstößen gegen Versammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse;
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- c) bei Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.

Ein Ausschluss erfolgt im Allgemeinen auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei groben vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand bereits von sich aus auf Ausschluss erkennen, muss aber bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber einen Beschluss herbei führen.

Liegt Beistandsrückstand vor, der zweimal vergebens angemahnt worden ist, entscheidet der Vorstand allein über den Ausschluss.

§ 8 Beschwerde

In Beschwerde- und Streitfällen sowie bei sport- und vereinswidrigem Verhalten ist der Vorstand ermächtigt, einen für alle Beteiligten verbindlichen und endgültigen Beschluss zu fällen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zum Besuch der Vereinsveranstaltungen und – mit Ausnahme der passiven Mitglieder – zur Teilnahme am Sportbetrieb. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.

Sie sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und die in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgesetzten Beträge fristgemäß zu zahlen.

§ 10 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Startgeldern, erforderlichenfalls erhobenen Umlagen sowie etwaigen freiwilligen Zuwendungen und Zuschüssen.

§ 11 Ausgaben

Die Ausgaben erstrecken sich auf die Deckung der Verwaltungskosten, Pachten, Mieten, Anschaffungen und Unterhaltung von Sportgeräten vereinseigener Freizeit- und Sportanlagen und auf die Ausgaben im Interesse der Förderung der Sporttüchtigkeit der Mitglieder und zur Durchführung von Wettkämpfen, soweit sie nicht durch Startgelder gedeckt sind.

§ 12 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins, die Geschäftsführung und die Verwaltung der übrigen Vereinsangelegenheiten liegen in den Händen des Vorstandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportarzt,
- f) dem Sportwart für Rehabilitations- und Präventionssport,
- g) dem Sportwart für den Breiten- und Freizeitsport,
- h) dem Kinder- und Jugendwart,
- i) dem Pressewart.

Abwechselnd werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart für Breiten- und Freizeitsport, der Schriftführer, der Kinder- und Jugendwart und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende, der Schriftwart, der Sportarzt, der Sportwart für Reha- und Präventionssport und der Pressewart durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so hat der übrige Vorstand das Recht, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende soll den Verein nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben in seiner Gesamtheit wahr. Er ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzungen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Vorstandsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Den einzelnen Mitgliedern werden folgende Aufgaben zugewiesen:

a + b) dem 1. und 2. Vorsitzenden

Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen, insbesondere Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB;
Leitung der Sitzungen und Mitgliederversammlungen;
Zeichnungsberechtigung für Einnahmen und Ausgaben;
Genehmigung von Veranstaltungen Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung.

c) dem Kassenwart

Führung der Kasse und Bücher;
Einnahme der Beträge usw. (Quittungsvollmacht) sowie Vornahme der Ausgaben (Bankvollmacht) nach Anweisung des 1. und 2. Vorsitzenden;
Rechnungslegung (Kassenabschluss);
Vorlage des Haushaltsvoranschlages.

d) dem Schriftführer

Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs;
Führung des Mitgliederverzeichnisses;
Protokollführung bei allen Sitzungen und Versammlungen;
Wahrnehmung der Aufgaben des Sozialwartes.

e) dem Sportarzt

Feststellen der Sporttauglichkeit der aktiven Mitglieder;
Ärztliche Betreuung bei Sportveranstaltungen.

f) dem Sportwart für Rehabilitations- und Präventionssport

Vorsitzender des Sportausschusses;
Einbringen von Sportplänen und Sportprogrammen in den Vorstand;
Koordinierung der sportlichen Aufgaben;
Planung von Übungsleiterbedarf und Übungsleiterausbildung;
Verantwortlich für die laut Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Sportarten.

g) dem Sportwart für Breiten- und Freizeitsport

Stellvertretender Vorsitzender des Sportausschusses;
Gesamtplanung aller sportlichen Belange, Wettspiele, Termine für Turniere und Wettkämpfe
Überwachung des Sportbetriebes, Betreuung und Förderung des Leistungsniveaus der Mitglieder;
Verantwortlich für die laut Geschäftsverteilungsplanes zugewiesenen Sportarten.

h) dem Kinder- und Jugendwart

Betreuung und Leitung der jugendlichen Mitglieder und Junioren bis zum 24. Lebens- jahr.

j) dem Pressewart

Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Berichte in der Presse über Wettkämpfe und Turniere.

Für die laufende Geschäftsarbeit ist vom Vorstand ein **Geschäftsführer** mit folgenden Aufgaben zu ernennen:

Leitung der Geschäftsstelle des Vereins;

Verantwortlich für die laut Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben;

Laufende Berichterstattung an den Vorstand.

In den Vorstandssitzungen hat der Geschäftsführer Sitz und Stimme.

Die weitere Verteilung der Aufgaben des Vorstandes regelt der Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand sich selbständig geben kann. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf nicht der Mitbestimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden für besondere Aufgaben Ausschüsse gebildet und deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. In dringenden Fällen kann der Vorstand den Ausschuss bilden und besetzen, muss aber bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber einen Beschluss herbeiführen.

Folgende Ausschüsse sind ständig besetzt zu halten:

a) Festausschuss

b) Sportausschuss

Die Aufgaben der Ausschüsse werden vom 1. Vorsitzenden zugewiesen und überwacht.

§ 16 Sportausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Sportwart, Übungsleitern (Spartenleitern) und den zwei Gerätewarten.

Die Aufgabe des Sportausschusses ist es, den Sportbetrieb für die aktiven Mitglieder spartenmäßig organisatorisch abzuwickeln und zu aktivieren.

Für die jeweilige Sportart ist ein Spartenleiter zu benennen, der zugleich auch Übungsleiter sein kann.

Die zwei Gerätewarte sind in der Jahreshauptversammlung zu wählen. Sie sind zuständig für die Beschaffung und Unterhaltung der Sportgeräte sowie die gerätemäßige Betreuung bei Sportveranstaltungen.

§ 17 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die 2 Kassenprüfer prüfen jährlich mindestens einmal die Geschäfte des Kassenwartes auf die rechnerische Richtigkeit.

§ 18 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alljährlich im 1. Viertel des Geschäftsjahres einberufen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung;
2. Jahresbericht des Vorstandes mit Bericht des Kassenwartes;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Durchführung der Wahlen,
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festsetzung von Beiträgen und evtl. Umlagen;
7. Verschiedenes;

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende innerhalb von vier Wochen erneut eine Jahreshauptversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit verlangen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wenn Satzungsänderungen in der Einladung angekündigt sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich wiederzugeben hat und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe stellen.

Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung entsprechend

§ 20 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für etwa auf der Vereinsanlage eintretende Unfälle und nicht für das Abhandenkommen von Wert- oder Sachgegenständen auf der Vereinsanlage oder Sportstätten.

Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Landessportbund abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung vertragsgemäß in Kraft.

§ 21 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Achim zu, übertragen mit der Auflage, es für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.März 2001 anstelle der bisherigen Satzung mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Achim, den 12.03.2001

Der Vereinsvorstand